

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat der Bundestheater Holding GmbH

Fassung vom 1.4.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorsitz.....	3
§ 2 Einberufung des Aufsichtsrates.....	3
§ 3 Tagesordnung	3
§ 4 Durchführung der Sitzungen	3
§ 5 Beschlussfassung, Vertretung.....	4
§ 6 Protokoll.....	4
§ 7 Rundlaufverfahren	4
§ 8 Ausschüsse	5
§ 8a Prüfungsausschuss	5
§ 9 Aufgaben	6
§ 10 Willenserklärungen	6
§ 11 Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 12 Bundes Public Corporate Governance Kodex	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 3 Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG) erforderlich.
- (2) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung und hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser/diese. (Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird in dieser Geschäftsordnung aus Gründen gendergerechter Formulierung in der Folge als „der Vorsitz“ und der Stellvertreter/die Stellvertreterin als „die Stellvertretung“ bezeichnet.)
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitz oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung, zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen haben jedenfalls vierteljährlich statt zu finden.
- (2) Die Einberufung zu den Aufsichtsratssitzungen erfolgt schriftformgebunden (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Sitzung hat am Ort des Sitzes der Gesellschaft stattzufinden. Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss ein Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz diese Frist verkürzen. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift.
- (3) Der Einberufung sind alle zur Erläuterung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, soweit das nach der Lage des Falles möglich ist.
- (4) Im Falle der Verkürzung der Einberufungsfrist gemäß Absatz 2 dürfen, falls nicht alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind, nur jene Punkte behandelt werden, die für die verkürzte Einberufung ursächlich waren.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz unter Bedachtnahme auf die Anträge der Geschäftsführung und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
- (2) Bei Verlangen auf Einberufung einer Sitzung durch die Geschäftsführung oder durch ein Mitglied des Aufsichtsrates muss der Antrag den Einberufungsgrund sowie den für die Tagesordnung vorgeschlagenen Wortlaut enthalten.
- (3) Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur gültig beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der nachträglichen Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung widerspricht.

§ 4 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitz geleitet.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt, sofern der Vorsitz nicht anderes bestimmt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (3) Sollen in bestimmten Fällen zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte sachkundige Auskunftspersonen hinzugezogen werden, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die ArbeitnehmerInnen-Vertretung im Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH besteht aus drei entsendeten Personen gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz.

Ein Arbeitnehmervertreter/eine Arbeitnehmervertreterin, der nicht bereits im Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH vertretenen Tochtergesellschaft, nimmt, sofern der Vorsitz nicht anderes bestimmt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

§ 5 Beschlussfassung, Vertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder im Falle seiner Verhinderung die Stellvertretung, anwesend sind.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 1 Absatz 1 werden die Beschlüsse des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit - selbst bei Wahlen - entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (3) Ist das Aufsichtsratsmitglied in einer zur Beschlussfassung gelangenden Angelegenheit nach der geltenden Rechtslage vom Stimmrecht wegen Interessenkollision ausgeschlossen, hat es dies unverzüglich dem Vorsitz bekanntzugeben. Im Falle eines Stimmrechtsausschlusses ist dieses Aufsichtsratsmitglied bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (3a) Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur einen Beschluss fassen, wenn der Vorsitz dieser Beschlussfassung zustimmt und alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitz.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied des Aufsichtsrates ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle in einer Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sowie im Falle nicht einstimmiger Beschlüsse die Begründung für Zustimmung und Ablehnung zu enthalten hat. Diese Protokollierung muss jedoch ausdrücklich verlangt und eine konkrete Formulierung vorgeschlagen werden.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitz zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung in Abschrift binnen längstens drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Rundlaufverfahren

In dringenden Fällen kann der Vorsitz schriftformgebunden (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitz festzulegenden Frist von mindestens drei Tagen nach Versendung der Unterlage gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt (Rundlaufverfahren). Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und innerhalb der vom Vorsitz bestimmten Frist, mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig. Im Übrigen findet § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (2) Der Ausschussvorsitz obliegt – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – dem Vorsitz des Aufsichtsrates. Es gilt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sinngemäß, sofern nicht durch den Aufsichtsrat davon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die ArbeitnehmerInnenvertreter/innen im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) festgelegten Verhältnis namhaft zu machen.
- (4) Als ständigen Ausschuss Der Aufsichtsrat richtet gemäß § 13 Abs. 12 BThOG einen Prüfungsausschuss im Sinne des § 30g Abs. 4a GmbH-Gesetzes ein.
- (5) Ausschussbeschlüsse müssen vom Aufsichtsrat entsprechend den jeweils notwendigen Abstimmungserfordernissen bestätigt werden und gelten in diesem Fall als Beschlüsse des Aufsichtsrates.
- (6) Der Aufsichtsrat kann seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Jeder Ausschussvorsitz berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.

§ 8a Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitz sowie zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner an. Die ArbeitnehmerInnenvertreter/innen im Aufsichtsrat haben das Recht für den Prüfungsausschuss (AR) Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dem Prüfungsausschuss muss zumindest ein Finanzexperte/eine Finanzexpertin angehören. Diese Person muss insbesondere über entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und seine Stellvertretung.
- (3) a) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören gemäß § 13 Abs. 12 BThOG iVm § 30g Abs. 4a GmbH-Gesetz:
 1. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
 2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
 3. die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung;
 4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin (Konzernabschlussprüfers/Konzernabschlussprüferin), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen;
 5. die Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
 6. die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
 7. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin (Konzernabschlussprüfers/Konzernabschlussprüferin)
- b) Darüber hinaus nimmt der Prüfungsausschuss insbesondere noch folgende Aufgaben wahr:
 1. die Prüfung der Gebarungsberichte und Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat sowie die Vorbereitung von Vorschlägen für die Themen der Gebarungsprüfung;

2. die Prüfung der Einhaltung der Liquiditätsplanung sowie ggf. Fremdkapitalfinanzierungen;
 3. unter einem mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfung des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über das Prüfungsergebnis an den Aufsichtsrat;
 4. die Prüfung des Berichtes des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß 14.3.8.5 des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGC).
- (4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zusammen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung von seiner Stellvertretung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen einberufen.
 - (5) Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, beizuziehen und hat über die Abschlussprüfung sowie Konzernabschlussprüfung zu berichten.
 - (6) Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Prüfungsausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der Vorsitz oder im Falle seiner Vertretung die Stellvertretung.
 - (7) Eine ausreichende Informationsversorgung des Prüfungsausschusses ist Voraussetzung dafür, dass der Prüfungsausschuss seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Hauptinformationsquellen sind Berichte der Geschäftsführung und insbesondere ist die Leitung der Internen Revision einmal pro Geschäftsjahr zu hören. Die Informationsrechte des Prüfungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes bzw. aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt. § 6 dieser Geschäftsordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes, der Erklärung über die Errichtung der Bundestheater-Holding GmbH, des Bundes Public Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Eine sachfremde Einflussnahme auf die Unternehmensführung und -kontrolle ist unzulässig.

§ 10 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitz oder im Falle von dessen Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Gesellschaft und der anderen Konzerngesellschaften nach außen hin strengstes Stillschweigen zu wahren. Die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. § 13 Abs. 5 BThOG und § 108 ArbVG bleiben unberührt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

§ 12 Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln und Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu beachten, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gesellschafters vom 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 25.9.2015 außer Kraft.

Wien, am 1.4.2019

Für den den Bund vertretenden Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

.....
(SC Mag. Jürgen Meindl)